II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Vorschlag für eine Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) des Rates zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften hinsichtlich der Gleichbehandlung von Männern und Frauen

(93/C 104/10)

KOM(93) 106 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 22. März 1993)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere auf Artikel 24,

auf Vorschlag der Kommission nach Stellungnahme des Statutsbeirats,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Gerichtshofes,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Gleichbehandlung von Männern und Frauen ist nicht wie bisher nur bei der Einstellung zu gewährleisten, sondern grundsätzlich in den für die Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften geltenden Statutsvorschriften und Regelungen zu verankern.

Die Organe der Gemeinschaften sind aufgefordert, einvernehmlich die positiven Maßnahmen festzulegen, mit denen die Chancengleichheit von Männern und Frauen in den durch das Statut und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten abgedeckten Bereichen gefördert werden kann —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften wird wie folgt geändert:

1. Nach Artikel 5 wird folgender Artikel eingefügt:

„*Artikel 5a*

(1) Unbeschadet der besonderen Bestimmungen hinsichtlich Schwangerschaft und Mutterschaft haben die Beamten in den Fällen, in denen das Statut Anwendung findet, Recht auf Gleichbehandlung ohne unmittelbare oder mittelbare Diskriminierung aufgrund der Rasse, ihrer politischen, philosophischen oder religiösen Überzeugung, ihres Geschlechts, ihres Personenstands bzw. ihrer familiären Verhältnisse.

(2) Die Organe legen nach Stellungnahme des Statutsbeirats einvernehmlich die Maßnahmen fest, die zur Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern beitragen, wobei insbesondere die faktischen Ungleichheiten, die die Chancen der Frauen in den durch das Statut geregelten Bereichen beeinträchtigen, zu beseitigen sind. Sie erlassen zu diesem Zweck die entsprechenden Vorschriften."

2. Artikel 27 Absatz 2 wird gestrichen.

Artikel 2

Die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften werden wie folgt geändert:

1. Artikel 10 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 5 Absätze 1, 2 und 4, Artikel 5a und Artikel 7 des Statuts betreffend die Einteilung der Dienstposten nach Laufbahngruppen, Sonderlaufbahn und Besoldungsgruppen sowie die Gleichbehandlung und Verwendung der Beamten gelten entsprechend."

2. Artikel 12 Absatz 1 zweiter Unterabsatz wird gestrichen.

3. Dem Artikel 53 wird folgender Absatz angefügt:

„Artikel 5a des Statuts betreffend die Gleichbehandlung der Beamten gilt entsprechend."

4. Artikel 83 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 83*

Artikel 5a, Artikel 11, Artikel 12 erster Unterabsatz, Artikel 14, Artikel 16 erster Unterabsatz, Artikel 17, Artikel 19, Artikel 22, Artikel 23 erster und zweiter Unterabsatz, ferner Artikel 25 zweiter Unterabsatz des Statuts betreffend die Rechte und Pflichten des Beamten sowie Artikel 90 und 91 des Statuts betreffend den Beschwerdeweg und den Rechtsschutz gelten entsprechend."

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.